



Zeugnisse, Promotion und Berufsmaturitätsprüfung Kaufleute BM 1 (lehrbegleitend)

Zeugnisse

Die Lernenden durchlaufen 6 Semester. An Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Im November des ersten Semesters findet eine Notenerhebung als Standortbestimmung statt.

Zeugnisbesprechung

Die Klassenlehrperson bespricht mit jeder Lernenden / jedem Lernenden das Zeugnis. Bei knappen oder ungenügenden Leistungen werden mögliche Unterstützungsmassnahmen vereinbart. Bei ungenügenden Zeugnissen greift die Promotionsordnung.

Schultage

Die Anzahl Schultage bleibt über die drei Lehrjahre immer gleich, es sind deren zwei (2–2–2).

Promotionsordnung

Zeugnis (BMV Art. 17)

- Am Ende jedes Semesters dokumentiert die Schule die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im interdisziplinären Arbeiten in Form von Noten. Sie stellt ein Zeugnis aus.
- Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.
- Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; Noten für das *interdisziplinäre Arbeiten* (= Module Vertiefen und Vernetzen, Interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche – IDAF – sowie die Interdisziplinäre Projektarbeit – IDPA) *sind nicht promotionsrelevant*.
- Die *IKA-Note* ist ebenfalls *nicht promotionsrelevant*, da sie nicht Bestandteil der Berufsmaturität ist.
- Die Promotion erfolgt, wenn:
 - a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
 - c. nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

- Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung (BM 1) *einmal* provisorisch promoviert; beim zweiten Mal werden Lernende BM 1 vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Lernende BM 1 wechseln für die restliche Ausbildungszeit in die Ausbildung der Kaufleute E-Profil.
- Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.

Die Lernenden ihrerseits bewahren ihre Proben auf und führen eigenverantwortlich eine Notenübersicht.

Zeugnisnote im Fach Sport

Seit dem Schuljahr 2017/2018 erhalten die Lernenden im Fach Sport eine Zeugnisnote. Die Sportnote ist nicht promotionsrelevant.

Bestehensnormen für das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis (BMZ)

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen

- a. die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- b. die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- c. die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- d. die Note für das interdisziplinäre Arbeiten.

Der **Berufsmaturitätsabschluss** ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 sind;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016).

Bestehensnormen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Prüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die **betriebliche Prüfung** gilt als bestanden, wenn

- die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und wenn
- nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
- keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

Die **schulische Prüfung** gilt als bestanden, wenn

- die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
- nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Nach Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung, Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Mai 2017)

WuG I gilt als eine Fachnote. Bei einer ungenügenden Prüfungsnote WuG I zählt die Note als eine ungenügende Note.

Bei der **Notenabweichung** gewichtet WuG I **doppelt**, d. h. bei einer ungenügenden Prüfungsnote zählt die Notenabweichung doppelt.

Wiederholungen

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Betriebliche Wiederholung

- Wird die Abschlussprüfung *ohne* erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:
 - a. zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
 - b. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

Schulische Wiederholung Berufsmaturitätsprüfung (BMP)

- Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie *einmal* wiederholt werden.
- Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

- Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.
- Für die Fächer des Ergänzungsbereichs (Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt) ist bei der Wiederholung eine schriftliche Prüfung zu absolvieren. *Es zählt nur die Prüfungsnote.*
- Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:
 - a. eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit *ist zu überarbeiten*
 - b. ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine *mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten*
 - c. eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.
- ***Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung von Grundlagen- und Schwerpunktfächern nur die neuen Erfahrungsnoten.***
- Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde. Die Wiederholungsprüfung(en) finden frühestens nach einem Jahr statt.

Schulische Wiederholung Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

- Wird die Abschlussprüfung *ohne* erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die *bisherigen Erfahrungsnoten* und die Noten der Projektarbeiten beibehalten.
- Wird der Unterricht *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so zählen nur die *neuen Erfahrungsnoten*.
- Ist die Fachnote «Projektarbeiten» ungenügend und wird der Unterricht *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so gilt folgende Regelung:
 - a. Ist die Note «Vertiefen und Vernetzen» ungenügend, muss *ein* Modul «Vertiefen und Vernetzen» absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit *zählt nur die neue Note*.
 - b. Ist die Note für die Selbstständige Arbeit ungenügend, muss *die Selbstständige Arbeit wiederholt werden*. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit *zählt nur die neue Note*.

Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.

Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 24. Juni 2009 (Stand am 23. August 2016) und Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung, Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Mai 2017)

Zusammensetzung und Gewichtung der Erfahrungs- und Prüfungsnoten

Betrieblicher Teil

Fach/ Semester	1	2	3	4	5	6	Gewichtung Erfa	Gewichtung LAP	LAP	Gewichtung
ALS	E	E	E	E	E	E	200%			2/4
PE/KN			E		E					
Berufspraxis s								100%	s	1/4
Berufspraxis m								100%	m	1/4

ALS *Arbeits- und Lernsituationen*

PE *Prozesseinheit*

KN *Kompetenznachweis überbetriebliche Kurse*

Berufspraxis s *Berufspraxis schriftlich*

Berufspraxis m *Berufspraxis mündlich*

Ø ALS und PE/KN *8 gleichwertige Noten in ganzen und halben*

Noten

Bewertung in ganzen und halben Noten

Bewertung in ganzen und halben Noten

Bewertung in ganzen und halben Noten

Bewertung in ganzen und halben Noten

Bewertung in ganzen und halben Noten

Bewertung Schlussnote (= Durchschnitt aller

8 Noten), in ganzen und halben Noten

Schulischer Teil Berufsmaturitätsprüfung (BMP)

Notenberechnung BM 1 – GEWICHTUNG

Fach/Semester	1	2	3	4	5	6	Gewichtung Erfa	Gewichtung BMP	BMP	Gewichtung
Grundlagenfächer										
Deutsch	E	E	E	E	E	E	50%	50%	s+m ¹	1/9
Französisch	E	E	E	E	E	E ¹	50%	50%	DELTA B2	1/9
Englisch	E	E	E	E	E	E ¹	50%	50%	FCE	1/9
Mathematik	E	E	E	E	E	E	50%	50%	s	1/9

Schwerpunktfächer										
Finanz- und Rechnungswesen	E	E	E	E	E	E	50%	50%	s	1/9
Wirtschaft und Recht	E	E	E	E	E	E ²	50%	50%	s	1/9
Ergänzungsfächer										
Geschichte und Politik					E	E	100%			1/9
Technik und Umwelt			E	E			100%			1/9
Interdisziplinäres Arbeiten										
IDAF/V&V ²				E	E		50%			1/9
IDPA ³				E	E		50%			
Sport	Z	Z	Z	Z						

- ¹ Unterricht bis eine Woche nach dem Termin der Fremdsprachenprüfung BMP BMP (Prüfung EN im März, Prüfung FR im Mai)
- ² Zwei Projekte IDAF (**i**nter**d**isziplinäres **A**rbeiten in den **F**ächern aller Unterrichtsbereiche) und zwei Module V&V (Vertiefen und Vernetzen) bilden im Ø die 1. resp. die 2. Zeugnisnote IDAF für die Erfahrungsnote IDAF, Durchführung im 3., 4. und 5. Semester
- ³ IDPA (**i**nter**d**isziplinäre **P**rojekt**a**rbeit) ist im Unterricht WuR integriert
- s schriftlich
- s+m schriftlich und mündlich
- DEL F B2 Diplôme d'Etudes en Langue Française, niveau B2
- FCE Cambridge English: First, level B2
- E Zeugnisnoten für die Erfahrungsnote (des Faches)
- Ø E Durchschnitt der Zeugnisnoten = Erfahrungsnote = Fachnote (keine Abschlussprüfung)
- Sport Z = Zeugnisnote

Notenberechnung BM 1 – RUNDUNGSREGELN

Fachbereich	Notenbestandteile		Fachnote = Schlussnote im BMZ
	Ø aller Zeugnisnoten = Erfahrungsnote	Prüfungsnote(n)	
Grundlagenfächer			
Deutsch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Ø schriftliche und mündliche Prüfung, ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
1. Fremdsprache Französisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung DELF B2 (schriftlich und mündlich), ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
2. Fremdsprache Englisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung FCE (schriftlich und mündlich), ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
Mathematik	auf ganze oder halbe Note gerundet	schriftliche Prüfung, ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
Schwerpunktfächer			
Finanz und Rechnungswesen	auf ganze oder halbe Note gerundet	schriftliche Prüfung, ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
Wirtschaft und Recht	auf ganze oder halbe Note gerundet	schriftliche Prüfung, ganze oder halbe Note	ganze oder halbe Note
Ergänzungsfächer			
Geschichte und Politik	auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note
Technik und Umwelt	auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note
Interdisziplinäres Arbeiten			
IDAF	auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note
IDPA	auf ganze oder halbe Note gerundet		

Ø = Durchschnitt

Die Gesamtnote ist auf 1 Dezimalstelle (Zehntelsnote) gerundet.

- ¹
- Noten IDAF 1 + IDAF 2 :2 = 1. Zeugnisnote
 - Noten V&V 1 + V&V 2 :2 = 2. Zeugnisnote
 - 1. Zeugnisnote + 2. Zeugnisnote :2 = Schlussnote IDAF

Schulischer Teil Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis BM 1 (EFZ)

Notenberechnung BM 1 für EFZ – Gewichtung

Fach/Semester	1	2	3	4	5	6	Gewichtung Erf	Gewichtung LAP	LAP	Gewichtung
Deutsch*	E	E	E	E	E	E	50%	50%	s+m ¹	1/8
Französisch*	E	E	E	E	E	E	50%	50%	DELFB2	1/8
Englisch*	E	E	E	E	E	E	50%	50%	FCE	1/8
IKA	E	E	E	E			50%	50%	s	1/8
WuG I								200%	s	2/8
WuG II	E	E	E	E	E	E	100%			1/8
Projektarbeiten										
V&V				E ¹	E ¹		50%			1/8
IDPA = SA						E	50%			
Sport	Z	Z	Z	Z						

E = Zeugnisnoten für die Erfahrungsnote (des Faches)

E¹ Erfahrungsnote aus zwei Modulen V&V, Noten werden übernommen

IKA Information, Kommunikation, Administration

WuG Wirtschaft und Gesellschaft

WuG I Prüfungsnote WuG (Durchschnitt aus Prüfungsnote FuRW (50%) und Prüfungsnote WuR (50%))

WuG II Notendurchschnitt aller Semesterzeugnisnoten FuRW und WuR
(Zeugnisnoten FuRW + Zeugnisnoten WuR) : 12

*** Fachnote BM wird fürs EFZ übernommen

V&V Module Vertiefen und Vernetzen

SA Selbstständige Arbeit

Sport Z= Zeugnisnote

s schriftlich

m mündlich

Notenberechnung BM 1 für EFZ – RUNDUNGSREGELN

Fachbereich	Notenbestandteile		Fachnote = Schlussnote im EFZ
	Ø aller Zeugnisnoten = Erfahrungsnote	Prüfungsnote(n)	
Deutsch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Ø schriftliche und mündliche Prüfung, auf ganze oder halbe Note gerundet	auf ganze oder halbe Note gerundet
1. Fremdsprache Französisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich), auf ganze oder halbe Note gerundet	auf ganze oder halbe Note gerundet
2. Fremdsprache Englisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich), auf ganze oder halbe Note gerundet	auf ganze oder halbe Note gerundet
IKA	auf ganze oder halbe Note gerundet	schriftliche Prüfung, auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
WuG I		Ø schriftliche Prüfungen FuRW und WuR, auf halbe oder ganze Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
WuG II	auf 1 Dezimalstelle gerundet		auf 1 Dezimalstelle gerundet
Projektarbeiten			
V&V	2 Noten aus Modulen V&V → Ø der 2 Noten, auf ganze oder halbe Note gerundet		auf 1 Dezimalstelle gerundet
SA	auf ganze oder halbe Note gerundet		

Ø = Durchschnitt

Die Gesamtnote ist auf 1 Dezimalstelle (Zehntelsnote) gerundet.

Prüfungstermine Abschlussprüfungen Kaufleute BM 1

IKA	Juni 2. Lehrjahr
EN	März 3. Lehrjahr
FR	Mai 3. Lehrjahr
DE, MA, FuRW, WuR	Juni 3. Lehrjahr